

# AMTSBLATT

## Verwaltungsgemeinschaft

### Leuna-Kötzschau

Nr. 34/2009	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	21. August 2009
-------------	---	-----------------

#### Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Durchführung des Erörterungstermin des Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau/Ausbau der B 91 OD Merseburg, Knotenpunkt Kötzschener Straße/Geiseltalstraße in der Gemarkung der Städte Merseburg und Leuna sowie der Gemeinde Kreypau, Landkreis Saalekreis
2. Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung von Managementplänen für das EU SPA „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ einschließlich des FFH-Gebietes „Elster-Luppe-Aue“
3. Bekanntmachung der Gemeinde Friedensdorf über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgeranhörung am 27. September 2009
4. Bekanntmachung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgeranhörung am 27. September 2009
5. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 27. September 2009 in der Gemeinde Horburg-Maßlau
6. Bekanntmachung der Gemeinde Friedensdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009
7. Bekanntmachung der Gemeinde Günthersdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009
8. Bekanntmachung der Gemeinde Horburg-Maßlau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009
9. Bekanntmachung der Gemeinde Kötschlitze über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009
10. Bekanntmachung der Gemeinde Kötzschau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009
11. Bekanntmachung der Gemeinde Kreypau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009
12. Bekanntmachung der Stadt Leuna über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009

13. Bekanntmachung der Gemeinde Rodden über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009
14. Bekanntmachung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009
15. Bekanntmachung der Gemeinde Zöschen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009
16. Bekanntmachung der Gemeinde Zweimen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009
17. Bekanntmachung der 57. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 27. August 2009
18. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 13. August 2009

**1 . Bekanntmachung der Durchführung des Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau/Ausbau der B 91 OD Merseburg, Knotenpunkt Kötzscher Straße/Geiseltalstraße in der Gemarkung der Städte Merseburg und Leuna sowie der Gemeinde Kreypau, Landkreis Saalekreis**

**B e k a n n t m a c h u n g** Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Der Erörterungstermin beginnt

am: 01.09.2009, um 10.00 Uhr

im: Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, Raum A 1.03.

An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
4. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.  
Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

gez. Dr. D. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna - Kötzschau

Siegel

**2 . Bekanntmachung Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten  
bezüglich der Erarbeitung von Managementplänen für das EU SPA „Saale-  
Elster-Aue südlich Halle“ einschließlich des FFH-Gebietes  
„Elster-Luppe-Aue“**

Im Europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 leben bedrohte Arten und kommen Lebensraumtypen vor, für deren Erhalt die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutz-Richtlinie (EU SPA) der Europäischen Union in besonderer Verantwortung steht. Es besteht die Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu sichern. Um dies naturschutzfachlich qualifiziert auszuführen, sollen für oben benannte Gebiete Managementpläne erarbeitet werden. Diese werden Maßnahmevorschläge enthalten, um die Vorgaben der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Managementpläne sind Fachpläne und enthalten keine rechtsverbindliche Wirkung.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt hat das Büro RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (Halle / Saale) beauftragt, ein solches naturschutzfachliches Gutachten zu erarbeiten. Im Rahmen dessen werden auch Kartierungen und Erfassungen im Gelände notwendig.

Gemäß §57 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden.

### **3 . Bekanntmachung der Gemeinde Friedensdorf über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgeranhörung am 27. September 2009**

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten zur oben genannten Anhörung für den Wahlbezirk der Gemeinde Friedensdorf kann in der Zeit vom 03. September bis 11. September 2009 während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00-12:00 Uhr)  
bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna- Kötzschau,  
- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt  
- Außenstelle, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt  
eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 11. September 2009 um 12:00 Uhr. Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.
2. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 11. September 2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna- Kötzschau  
- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt  
- Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf,  
Einwohnermeldeamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten bis spätestens 02. September 2009 eine Anhörungsbekanntmachung.  
Wer keine Anhörungsbekanntmachung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag,
  - 4.1. eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Person,
  - 4.2. eine nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.Abstimmungsscheine können bis zum 25. September 2009, 18:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna- Kötzschau,  
- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna  
- Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf

beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus dem unter 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Abstimmungsscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Anhörung durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Abstimmungsschein

2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die anhörungsberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Abstimmungsschein angegeben.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. D. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

**4 . Bekanntmachung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgeranhörung am 27. September 2009**

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten zur oben genannten Anhörung für den Wahlbezirk der Gemeinde Wallendorf (Luppe) kann in der Zeit vom 03. September bis 11. September 2009 während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00-12:00 Uhr)  
bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna- Kötzschau,  
- Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt  
- Außenstelle, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamt  
eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 11. September 2009 um 12:00 Uhr. Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 11. September 2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna- Kötzschau
  - Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Einwohnermeldeamt
  - Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf, Einwohnermeldeamtschriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten bis spätestens 02. September 2009 eine Anhörungsbekanntmachung. Wer keine Anhörungsbekanntmachung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Abstimmungschein hat.
4. Einen Abstimmungschein erhält auf Antrag,
  - 4.1. eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Person,
  - 4.2. eine nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.Abstimmungscheine können bis zum 25. September 2009, 18:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna- Kötzschau,
  - Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna
  - Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorfbeantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus dem unter 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Abstimmungscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.
5. Wer einen Abstimmungschein hat, kann an der Anhörung durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

  1. ihren/seinen Abstimmungschein
  2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlagso rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu übersenden, dass der

Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.  
Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.  
Nähere Hinweise darüber, wie die anheörungsberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat,  
sind auf dem Abstimmungsschein angegeben.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. D. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

**5 . Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Ergänzungswahl zum Gemeinderat  
am 27. September 2009 in der Gemeinde Horburg-Maßlau**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Horburg-Maßlau wird in der Zeit vom 03. September bis 11. September 2009 während der Dienststunden (Montag und Mittwoch: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie Freitag: 09:00-12:00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfbereitgehalten.  
Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 11. September 2009, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
  - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfeinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.  
Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.  
**Nach dem 11. September 2009, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.09.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
  - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
  - 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,
    - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
    - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfschriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.  
Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
  - 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
    - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18:00 Uhr;
    - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
  - den amtlichen Stimmzettel,
  - den amtlichen Wahlumschlag,
  - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl.Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Horburg-Maßlau, 21. August 2009

gez. Seifert

## **6 . Bekanntmachung der Gemeinde Friedensdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Friedensdorf wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**

während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr  
**Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr** sowie  
Freitag: 09:00-12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 GünthersdorfEinspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **74 Burgenland-Saalekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich im Bereich der Deutschen Bundespost unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde der VGem Leuna-Kötzschau

## **7 . Bekanntmachung der Gemeinde Günthersdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Günthersdorf

wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**

während der Dienststunden

(Montag und Mittwoch: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr

**Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr** sowie

Freitag: 09:00-12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und

- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und

- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **74 Burgenland-Saalekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als

vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich im Bereich der Deutschen Bundespost unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde der VGem Leuna-Kötzschau

## **8 . Bekanntmachung der Gemeinde Horburg-Maßlau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Horburg-Maßlau wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**

während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr  
**Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr** sowie  
Freitag: 09:00-12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 GünthersdorfEinspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **74 Burgenland-Saalekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer

schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich im Bereich der Deutschen Bundespost unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde der VGem Leuna-Kötzschau

## **9 . Bekanntmachung der Gemeinde Kötzslitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Kötzslitz wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**

während der Dienststunden

(Montag und Mittwoch: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr

**Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr** sowie

Freitag: 09:00-12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und

- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **74 Burgenland-Saalekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich im Bereich der Deutschen Bundespost unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde der VGem Leuna-Kötzschau

## **10 . Bekanntmachung der Gemeinde Kötzschau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Kötzschau

wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**

während der Dienststunden

(Montag und Mittwoch: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr

**Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr** sowie

Freitag: 09:00-12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und

- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und  
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf  
Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **74 Burgenland-Saalekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich im Bereich der Deutschen Bundespost unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde der VGem Leuna-Kötzschau

## **11 . Bekanntmachung der Gemeinde Kreypau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

### 1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Kreypau

wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**

während der Dienststunden

(Montag und Mittwoch: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr

**Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr** sowie

Freitag: 09:00-12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und

- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254

Günthersdorf.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 GünthersdorfEinspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **74 Burgenland-Saalekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich im Bereich der Deutschen Bundespost unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde der VGem Leuna-Kötzschau

## **12 . Bekanntmachung der Stadt Leuna über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Leuna

wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**

während der Dienststunden

(Montag und Mittwoch: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr

**Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr** sowie

Freitag: 09:00-12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 GünthersdorfEinspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **74 Burgenland-Saalekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich im Bereich der Deutschen Bundespost unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde der VGem Leuna-Kötzschau

### **13 . Bekanntmachung der Gemeinde Rodden über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Rodden

wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**

während der Dienststunden

(Montag und Mittwoch: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr

**Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr** sowie

Freitag: 09:00-12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 GünthersdorfEinspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **74 Burgenland-Saalekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich im Bereich der Deutschen Bundespost unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde der VGem Leuna-Kötzschau

#### **14 . Bekanntmachung der Gemeinde Wallendorf (Luppe) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Wallendorf (Luppe) wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**

während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr  
**Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr** sowie  
Freitag: 09:00-12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht

hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 GünthersdorfEinspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **74 Burgenland-Saalekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich im Bereich der Deutschen Bundespost unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde der VGem Leuna-Kötzschau

## 15 . Bekanntmachung der Gemeinde Zöschen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Zöschen

wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**

während der Dienststunden

(Montag und Mittwoch: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr

**Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr** sowie

Freitag: 09:00-12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und

- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der

Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 GünthersdorfEinspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **74 Burgenland-Saalekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich im Bereich der Deutschen Bundespost unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde der VGem Leuna-Kötzschau

## **16 . Bekanntmachung der Gemeinde Zweimen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Zweimen wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**

während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-15:00 Uhr  
**Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr** sowie  
Freitag: 09:00-12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geprüft. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 GünthersdorfEinspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **74 Burgenland-Saalekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich im Bereich der Deutschen Bundespost unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 21. August 2009

gez. Dr. Hagenau

Bürgermeisterin der Trägergemeinde der VGem Leuna-Kötzschau

## 17. Bekanntmachung der 57. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 27. August 2009

Die 57. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna findet am 27. August 2009, 17:30 Uhr im cCe Kulturhaus Leuna, Spergauer Straße 41a in 06237 Leuna statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung des Stadtrates

- Leuna vom 13. August 2009
4. Verpflichtung der sachkundigen Einwohner auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Vorsitzenden des Stadtrates
  5. Mitteilungen der Bürgermeisterin u. a. zu Anfragen und Informationen aus der Sitzung vom 13. August 2009
  6. Einwohnerfragestunde
  7. Information über Beschlüsse des Hauptausschusses vom 17. August 2009
  8. Bericht der Bürgermeisterin über den Erfüllungsstand der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 13. August 2009
  9. Anfragen, Anträge und Informationen der Stadträtinnen/ Stadträte
  10. Beschlussvorlagen

- BV 31/135/04 A - Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Leuna GmbH zur Wahrnehmung von Informations- und Auskunftsrechten
- BV 33/07/05 A - Entsendung von Personen in den Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Leuna GmbH
- BV 62/09/08 A - Wahl des Vertreters und des Stellvertreters der Stadt Leuna für den Stadt-Umland Verband Halle/Saale
- BV 06/25/09 A - Billigung und Auslegung des B-Planes Nr. 13 „Feldstraße/ verlängerte Rosenstraße“ der Stadt Leuna
- BV 13/56/09 - Jahresabschluss der Wohnungswirtschaft Leuna GmbH zum 31.12.2008 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008; Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2009 der Wohnungswirtschaft Leuna GmbH
- BV 13/57/09 - Ausfallbürgschaft der Stadt Leuna für die WwL GmbH
- BV 13/58/09 - Kapitaleinbringung der Stadt Leuna in die WwL GmbH

### Nicht öffentlicher Teil

#### 11. Beschlussvorlagen

- BV 13/59/09 - Erwerb des Flurstückes 155/19 der Flur 4, des Flurstückes 11 der Flur 7, der Flurstücke 723/221 und 725/221 der Flur 20, die Eigentumsanteile am Flurstück 24 der Flur 13 und Flurstück 382, Flur 2 der Gemarkung Leuna
- BV 13/60/09 - Verkauf eines städtischen Grundstückes in Leuna, Flur 17, Flurstück 100/12 in Größe von 142 m<sup>2</sup>
- BV 13/61/09 - Erwerb des Grundstückes Göhlitzsch Nr. 15, Flur 17, Flurstück 736 in Größe von 1.728m<sup>2</sup>
- BV 13/62/09 - Ankauf von Wohnungs- und sonstigen Baubeständen ... in Leuna

gez. Wolfgang Meisel  
Stadtratsvorsitzender

**18 . Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna  
vom 13. August 2009****Öffentliche Beschlüsse****BV 12/55/09-Feststellung über das Ausscheiden aus dem Stadtrat  
Hier: Ausscheiden des Herrn Dr. Karl-Heinz Richter**

Der Stadtrat der Stadt Leuna stellt das Ausscheiden von Herrn Dr. Karl-Heinz Richter aus dem Stadtrat der Stadt Leuna fest.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel  
Stadtratsvorsitzender

**BV 12/53/09 -Gebietsänderung  
Hier: Kommunale Neugliederung mit den Gemeinden  
Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau,  
Rodden, Zöschen, Zweimen (Mitgliedsgemeinden der VGem  
Leuna-Kötzschau) und Spergau**

1. Der Stadtrat der Stadt Leuna fasst in Bezug auf die von ihm mit Beschlüssen vom 28. Mai 2009 (Beschluss-Nr. 09/34/09; 09/35/09; 09/36/09, 09/37/09; 09/38/09; 09/39/09; 09/40/09; 09/41/09), gefassten Beschlüsse zum Abschluss der jeweiligen Gebietsänderungsverträge der Stadt Leuna mit den Gemeinden Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Zöschen, Zweimen betreffend die dazu mit dem Bescheid des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2009 erteilte und zugestellte Genehmigung, den Beitrittsbeschluss und beschließt zu A § 8 Folgendes:
  - a) In A § 8 Abs. 1 werden die Worte „es sei denn, für das Stadtgebiet Leuna gelten niedrigere Hebesätze, die dann im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat der Gemeinde an die Stelle der bisherigen gemeindlichen Hebesätze treten“ gestrichen.
  - b) A § 8 Abs. 1 Satz 2 wird ebenfalls gestrichen.
2. Der Stadtrat der Stadt Leuna fasst in Bezug auf den von ihm mit Beschluss vom 28. Mai 2009 (Beschluss-Nr. 09/42/09), gefassten Beschluss zum Abschluss des Gebietsänderungsvertrages der Stadt Leuna mit der Gemeinde Spergau betreffend die dazu mit dem Bescheid des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2009 erteilte und zugestellte Genehmigung den Beitrittsbeschluss und beschließt zu C § 1 folgendes:
  - a) C § 1 Abs. (4) Satz 1 wird gestrichen.
  - b) C § 1 Abs. (6) wird gestrichen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel  
Stadtratsvorsitzender

**BV 12/54/09 - Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Leuna  
Hier: Berufung der sachkundigen Einwohner der Stadt Leuna**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt gemäß § 48 GO LSA, die in der Anlage zu diesem Beschluss genannten sachkundigen Einwohner widerruflich und mit beratender Stimme als sachkundige Einwohner in die lt. Anlage genannten Ausschüsse zu berufen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel  
Stadtratsvorsitzender

gez. Dr. D. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna - Kötzschau

Siegel

**Impressum:** Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;

**Verantwortlich:** Hauptamt

**Auflagenhöhe:** 1.500 Stück

**Druck:** VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna

**Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden. Informationen dazu in der**

**Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120**